Kreis
Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Ansprechpartner*in
Frau Thamsen
Raum: 408
Tel.: 04621 87-7851
Fax.: 04621 87-588
Email:
therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Schleswig
24-114 HM, 18.05.2026	**3-603-TT/131 FNP 32 + B 30**	25. Juni 2026

Gemeinde: **Wanderup**
32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Westerkjer“
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des **vorbeugenden Brandschutzes** werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.
- Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.
- Theoretisch ist es möglich, dass bei einem 3-geschossigen Gebäude die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche

liegt. In diesem Fall ist ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen, denn die Gemeinde Wanderup verfügt nicht über ein Hubrettungsfahrzeug.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Genehmigungen zur Knickrodung und Knickentwidmung sind separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Ersatzbäume sind, sofern sie innerhalb des Plangebiets gepflanzt werden sollen, in der Planzeichnung als zu erhaltende Bäume darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für jeden der Ersatzbäume ausreichend Platz für die Entwicklung einer natürlichen Baumkrone und des Wurzelwerkes vorgesehen ist.

Die Ausgleichsfläche ist gegen Wildverbiss für den Zeitraum von fünf Jahren einzuzäunen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zaun abzubauen.

Bei der Planung einer Streuobstwiese als Ausgleichsfläche sollte berücksichtigt werden, dass diese durch die Anwuchspflege der Hochstämme und regelmäßige Schnittpflege sehr arbeitsintensiv ist. Diese Pflegemaßnahmen sind erforderlich, um den gewünschten Biotopwert zu erreichen.

Bei Anlage einer Streuobstwiese werden dafür wenig gezüchtete heimische Arten (alte Sorten) empfohlen. Hier eine beispielhafte Sortenempfehlung für Streuobstwiesen in Schleswig-Holstein:

<u>Äpfel</u>

- Alkmene
- Prinz Albrecht v. Preußen
- Biesterfelder Renette
- Horneburger Pfannkuchen
- Krügers Dickstiel

<u>Birnen</u>

- Lübecker Sommerbergamotte
- Clairgeau Butterbirne
- Esperens Herrenbirne

Süßkirschen

- Bernhard Nette

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** werden Bedenken hervorgebracht.

Das Vorhaben beinhaltet ein Regenrückhaltebecken mit einer Ableitung in die Linnau. Die Linnau ist bereits überlastet und eine weitere hydraulische Belastung steigert das Hochwasserrisiko im Unterlauf. Das Baugrundgutachten bestätigt, dass in allen Bereichen des Gebietes teilweise versickert werden kann. Dementsprechend ist die aktuell geplante Versickerung nur in den Bereichen WA1, WA4 und WA5 nicht ausreichend. Es ist so viel Niederschlag wie möglich innerhalb aller Teilbereiche zu versickern. Dabei sollte der Fokus, der weiteren Planung auf dezentrale, oberflächennahen Versickerungsmöglichkeiten liegen. Vorstellbare Maßnahmen wären unteranderem:

- Straßenbegleitende Mulden und Muldenversickerung in allen Gebieten
- Multifunktionale Straßennutzung: Integration von Wasserbewirtschaftungstechniken zur Regenwassernutzung oder Versickerung.
- Regenwassernutzung auf den Grundstücken: Sammeln von Regenwasser in Zisternen auf den Grundstücken.

Des Weiteren wird seitens der unteren Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz) angeregt, Gründächer für Nebenanlagen und dem Mischgebiet festzusetzen. Die Gemeinde wird gebeten, diese Festsetzung im weiteren Planverfahren zu prüfen.

Sollte die Summe der abflusswirksamen Flächen 800 m^2 überschreiten, ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 erforderlich. Beim Überflutungsnachweis muss nachgewiesen werden, dass die zurückgehaltene Wassermenge bei Starkregenereignissen vollständig und schadlos auf den Grundstücken verbleiben kann.

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt. 9.2 nur teilweise im nördlichen Bereich versickert werden. Laut Bodengutachten, welches Rammsondierungen im April beinhaltete, liegt der Grundwasserstand bei 1,2 - 2,1 m u GOK. In der Regel erreicht der Grundwasserstand im Zeitraum März bis April seinen höchsten Stand im Jahresverlauf. Anschließend sinkt er kontinuierlich ab und erreicht im Spätsommer bzw. Herbst seinen

niedrigsten Stand. Daher kann auch im südlichen Bereich versickert werden. Lediglich Bohrpunkt 4 und 10 weisen einen Grundwasserstand bei -1,2/1,3 m u GOK. In Ausnahmesituationen lassen wir einen Abstand zwischen Grundwasser und Versickerungssohle von 50 cm zu. Dies wäre hier der Fall.

Das Vorhaben beinhaltet ein Regenrückhaltebecken mit einer Ableitung in die Linnau. Der geplanten Einleitung kann aktuell nicht zugestimmt werden, da die Linnau bereits überlastet ist und eine weitere hydraulische Belastung des Hochwasserrisikos im Unterlauf weiter erhöhen würde. Deshalb ist das Niederschlagswasser innerhalb des gesamten Baugebiets zurückzuhalten und versickern. Dabei sollte der Fokus, der weiteren Planung, auf dezentrale, oberflächennahen Versickerungslösungen liegen. Vorstellbare Maßnahmen wären unteranderem:

- Muldenversickerung oder Straßenbegleitende Mulden
- Multifunktionale Straßennutzung: Integrierung von Wasserbewirtschaftungstechniken zur Regenwassernutzung oder Versickerung.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Beläge, wie Rasengittersteine, für Wege, Zufahrten und Stellplätze
- Gründächer: Begrünte Dächer dienen als Wasserspeicher, entlasten die Versickerungsanlagen und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.
- Regenwassernutzung auf den Grundstücken: Sammeln von Regenwasser in Zisternen auf den Grundstücken.

Des Weiteren ist für das geplante Baugebiet ein Gutachten nach dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (ARW 1)“ zu erstellen und mit einem Entwässerungskonzept der unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Aus **planerischer** Sicht wird folgendes angemerkt:

- Die Nummerierung der Örtlichen Bauvorschriften in der Planzeichnung sollte überprüft und ggf. angepasst werden, damit es zukünftig nicht zu Unklarheiten kommt.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen